

Körordnung

des

Rassezuchtvereins der Kromfohrländer e.V.

Mitglied im Verband für das deutsche Hundewesen (VDH), Dortmund
und der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.), Thuin, Belgique



Stand: 08.08.2021

Historie:

beschlossen am 25.04.1999;

geändert durch die Mitgliederversammlung am 12.04.2003

geändert durch die Mitgliederversammlung am 20.04.2008

geändert durch die Mitgliederversammlung am 18.05.2014

geändert durch die Mitgliederversammlung am 17.04.2016

geändert vom Vorstand am 08.02.2020 gemäß Satzung §31, Absatz 1.

geändert vom Vorstand am 17.02.2021 gemäß Satzung §31, Absatz 1.

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 08. 08 2021

**Körordnung
des
Rassezuchtvereins der Kromfohlländer e.V.**

1. Grundsatz

Die Körordnung des Rassezuchtvereins der Kromfohlländer e.V. dient der Förderung der planmäßigen Zucht der Rasse Kromfohlländer gemäß gültigem Standard. Durch die Körung wird eine Auslese der Zuchttiere getroffen, die in ihrem Wesen und ihrem Exterieur zur Erhaltung und Förderung der Rasse geeignet erscheinen.

Durch diese Auslese soll die Häufung positiver Merkmale und die Verringerung negativer Merkmale laut dem gültigen Rassestandard in der Rasse erreicht werden.

Die Körordnung ist neben der Satzung und der Zuchtordnung für alle Züchter verbindlich. Bei eventuellen Unklarheiten der Auslegung gilt folgende Reihenfolge der Wertigkeit: 1. Satzung, 2. Zuchtordnung, 3. Körordnung.

Anhang 1 dieser Körordnung beinhaltet die Richtlinien zur Durchführung der ZTP.

2. Zuchtauglichkeitsprüfung (ZTP)

2.1 Zeit und Ort

Zuchtauglichkeitsprüfungen werden mindestens 3x mal pro Jahr flächendeckend durchgeführt, wobei jeweils mindestens 3 Hunde gemeldet sein müssen.

In Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Zuchtausschuss eine Sonder-ZTP bewilligen, deren Kosten vollständig vom Antragsteller zu tragen sind. Der Schatzmeister kann Vorauszahlung verlangen.

Zeit und Ort der ZTP sowie Körleiter sollen spätestens 6 Wochen vor dem Termin im WUFF und auf der Homepage des RZV bekannt gegeben werden.

2.2 Körkommission

Die jeweilige Körkommission besteht aus

- einem von VDH/FCI zugelassenem Zuchtrichter (Gruppe 9) oder Spezialzuchtrichter, der dem Vorstand vom Körleiter vorzuschlagen ist
- dem Zuchtleiter des RZV
- einem vom Vorstand benannten Körleiter

Im Verhinderungsfall wird der Zuchtleiter von einer vom Vorstand zu bestimmenden Person vertreten. Die Person sollte ein/e erfahrene/r Zuchtwart/in sein.

Der vom Vorstand benannte Körleiter ist für die formal richtige Abwicklung vor, während und nach der Körung verantwortlich. Er ist der Ansprechpartner für alle Fragen die jeweilige Körung betreffend. Dazu gehören:

- 1.) Vorschlag einer geeigneten Örtlichkeit für die Körung
- 2.) Einladung des Zuchtrichters im Auftrag des Vorstands
- 3.) Kontrolle der Zulassungsvoraussetzungen
- 4.) ausreichende Personalausstattung für den Ring und der Verhaltensbeurteilung sowie Anmietung des Körplatzes
- 5.) Materialbeschaffung für den Ring
- 6.) evtl. Informationen an Behörden
- 7.) Information des Zuchtleiters und der Zuchtbuchstelle (spätestens 1 Woche nach der Körung)

2.3 Entscheidungen der Körkommission

Die Bezeichnungen des Ergebnisses der ZTP lauten:

- zuchttauglich
 - zuchttauglich mit Auflagen
 - zurückgestellt
 - nicht zuchttauglich
- mit Begründung
mit Begründung
mit Begründung

Die Körkommission entscheidet mehrheitlich, wobei das Urteil des Zuchtrichters bezüglich rassetypischen Erscheinungsbildes nicht überstimmt werden kann.

Mitglieder der Körkommission dürfen nicht über eigene Hunde oder Hunde aus ihrer eigenen Zucht mitentscheiden. Der Körleiter hat für qualifizierten Ersatz zu sorgen.

Das Ergebnis der ZTP wird dem Hundeführer am Ende der ZTP mündlich mitgeteilt. Das Ergebnis wird schriftlich zusätzlich per Übersendung des Körscheins zeitnah mitgeteilt.

Zuchtausschließende Gründe sind:

- a) gemäß 4.2 der Zuchtordnung
- b) Ängstlichkeit, Bissigkeit gegenüber Menschen und Artgenossen, andere Verhaltensstörungen
- c) eine Beurteilung, die dem Standard nicht entspricht (gemäß VDH-Zuchtrichterordnung)

Die Gründe für das jeweilige Ergebnis werden dem Besitzer des Hundes auf Anfrage nach Ende der ZTP entweder mündlich oder auf schriftliche Anfrage schriftlich mitgeteilt.

Gegen die Entscheidung der Körkommission kann bis 4 Wochen nach Kenntnis des Ergebnisses Widerspruch beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Erweiterte Vorstand nach Anhörung des/der Betroffenen. **Die Entscheidung des Erweiterten Vorstandes ist endgültig.**

2.4 Anmeldung

Die Anmeldung zur ZTP erfolgt spätestens 3 Wochen vor dem Termin der ZTP per Formblatt beim Körleiter. Die Anmeldeformulare sowie die Formulare für die Gesundheitsuntersuchung in der jeweils aktuellen Fassung sind rechtzeitig von der Homepage des RZV herunter zu laden oder beim zuständigen Körleiter anzufordern.

2.5 Voraussetzungen zur Teilnahme an der ZTP

Zur ZTP werden nur Hunde zugelassen, die in das Zuchtbuch des Rassezuchtvereins der Kromfohrländer e.V. eingetragen sind und zweifelsfrei identifiziert werden können. Über die Teilnahme von nicht ins Zuchtbuch des RZV eingetragenen oder im Ausland stehenden Hunden entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Das Mindestalter des Hundes am Tag der ZTP muss 18 Monate betragen.

Kranke, verletzte oder Hunde in schlechter Kondition werden zur Körung nicht zugelassen.

Läufige Hündinnen sind zur ZTP zugelassen. Sie sind jedoch vor Beginn der ZTP dem Körleiter zu melden und werden am Schluss beurteilt. Läufige Hündinnen und ihre Begleitpersonen (alle) dürfen erst nach Absprache mit dem Körleiter das Gelände der Körung betreten.

Der teilnehmende Hund muss eine wirksame Schutzimpfung gegen Tollwut haben. Im Falle einer Erstimpfung darf diese nicht jünger als 14 Tage sein.

Am Tage der ZTP sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Original-Ahnentafel
- Nachweis der Tollwutschutzimpfung
- Nachweis über Bezahlung der Gebühr gem. Gebührenordnung oder Barzahlung

2.6 Wiederholung der ZTP

Lautet das Ergebnis der ZTP „zurückgestellt“, kann der Hund innerhalb von 15 Monaten erneut zur ZTP gemeldet werden. Eine erneute Vorstellung zur ZTP ist nur einmal möglich.

Lautet das Ergebnis der ZTP „zuchttauglich mit Auflagen“, so kann gemäß 2.3 dieser Körordnung Widerspruch eingelegt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerspruch bleibt das Ergebnis der ZTP gültig.

2.7 Durchführung der ZTP

Für die Durchführung der ZTP gelten die Richtlinien gemäß Anhang 1 sowie sinngemäß die Bestimmungen der Ausstellungsordnung des VDH insbesondere hinsichtlich Manipulationen am Hund.

Die ZTP besteht aus der Überprüfung des standardgerechten Aussehens und Gangwerksbeurteilung sowie einer Verhaltensbeurteilung. Die Überprüfung des Verhaltens erfolgt ab Anwesenheit des Hundes auf dem Gelände der Körung.

Die Bestimmungen der Zuchtordnung über das Mindestalter für den Zuchteinsatz bleiben von dem Ergebnis der ZTP unberührt.

Jeder Teilnehmer erhält eine Liste aller gemeldeten Hunde mit folgenden Angaben:

- 1.) Name
- 2.) Geburtsdatum
- 3.) Zuchtbuchnummer
- 4.) Eltern
- 5.) Eigentümer

2.8 Widerruf der Zuchttauglichkeit

Das Ergebnis „zuchttauglich“ kann vom Vorstand auf Antrag des Zuchtausschusses oder des Zuchtleiters widerrufen werden, wenn nach der ZTP neue Erkenntnisse über den Hund oder seine Nachkommen vorliegen.

2.9 Anerkennung ausländischer ZTP

Die Ergebnisse der Schweizer ZTP werden nach Bestätigung durch den Schweizer Kromfohländer-Club in der Regel uneingeschränkt anerkannt.

Über die Anerkennung von Zuchtzulassungen anderer Länder entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

3. Sonstiges

Diese Körordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der Satzung.

Anhang 1
zur Körordnung
des Rassezuchtvereins der Kromfohlländer e.V.

Richtlinien zur Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

Diese Richtlinien sollen sowohl einen Rahmen für die Durchführung der ZTP vorgeben als auch sicherstellen, dass ZTPs möglichst einheitlich und unabhängig von Einzelpersonen durchgeführt werden.

Trotzdem wird jede ZTP unterschiedlich ablaufen, was schon durch unterschiedliche örtliche Gegebenheiten und Wetterbedingungen bedingt ist.

Es ist Aufgabe der Körkommission, die Beurteilung der Hunde möglichst objektiv durchzuführen und dabei stets Satzung, Zuchtordnung, Körordnung und gültigen Standard hinsichtlich Zweck, Sinn und Inhalt zu berücksichtigen.

Das Ergebnis ist **im aktuell gültigen** Körschein festzuhalten.

1. Formwert

In einem Vorführring (ca. 10 x 10m) wird vom Zuchtrichter (VDH/F.C.I) eine Exterieur-Beurteilung auf der Grundlage des gültigen Standards und in Anlehnung an die Ausstellungsordnung des VDH vorgenommen. Das Ergebnis ist in Form einer Kurzbeschreibung festzuhalten.

2. Verhaltensbeurteilung

Die Beurteilung des Verhaltens soll mindestens folgende Punkte berücksichtigen:

- Beziehung zum Hundeführer
- Verhalten gegenüber Fremden
- Allgemeines Verhalten
- Temperament

Folgende Verhaltensstichproben werden durchgeführt, wobei die Art der Führung (mit oder ohne Leine) dem Hundeführer freigestellt ist:

- Verhalten beim Messen, Wiegen und beim Feststellen des Gebißstatusses
- Verhalten in Alltagssituationen, z.B.:

Begegnung mit mehreren Personen (wie bei der Exterieurbeurteilung, Fotografieren, Händeschütteln, usw.)

Begegnung mit gleichgeschlechtlichem Hund und anderen Personen (wie beim Betreten, Verlassen des Körgeländes)

In die Verhaltensbeurteilung können auch Erkenntnisse einfließen, die von der Körkommission im Gesamtverlauf der ZTP über den Einzelhund gewonnen werden (siehe 2.7 dieser Körordnung).

3. Sonstige Feststellungen

- Stockmaß
- Gewicht
- Fotos beider Seiten und von vorne des stehenden Hundes